



Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr.: 14/89

vom: 09.11.1989

Vorläufige Diplomprüfungsordnung der Abteilung Bauwesen	Seite 1
Änderung der Diplomprüfungsordnung der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 31. Oktober 1989	Seite 2
Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Diplomprüfung in Chemietechnik vom 31. Oktober 1989	Seite 4

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

**Vorläufige Diplomprüfungsordnung
der Abteilung Bauwesen**

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 304. Sitzung am 29. Juni 1989 die Verlängerung der bis zum 30. September 1989 befristeten Geltungsdauer der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung der Abteilung Bauwesen beschlossen.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 29. September 1989 - II A 6 - 8145.4 - die Genehmigung der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung der Abteilung Bauwesen bis zum 31. Januar 1990, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten der neuen, an das WissHG angepaßten Diplomprüfungsordnungen für den Studiengang Architektur und den Studiengang Bauingenieurwesen verlängert.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauwesen vom 14.6.1989 und des Senats der Universität Dortmund vom 29.6.1989 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.9.1989 - II A 6 - 8145.4 -.

Dortmund, den 30.10.1989

Der Rektor
der Universität Dortmund
Univ.-Prof. Dr. P. Velsinger

**Änderung
der Diplomprüfungsordnung
der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
vom 31. Oktober 1989**

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner Sitzung am 14.9.1989 die Änderung der Anlagen A1 und B der Diplomprüfungsordnung der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 3.10.1989 - II A 6-8145.42 - gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 WissHG genehmigt hat.

Die Änderung ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 in Kraft getreten und wird hiermit wie folgt bekanntgemacht:

Die Diplomprüfungsordnung der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 2.8.1978 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 9/78 vom 18.8.1978) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.4.1983 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 4/83 vom 20.4.1983), zuletzt geändert am 4.8.1988 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 12/88 vom 11.8.1988, ber. Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 13/88 vom 9.9.1988), wird wie folgt geändert:

Die Anlagen A 1 und B erhalten folgende Fassung:

"Anlage A 1

Katalog der speziellen Betriebswirtschaftslehren:

1. Unternehmensführung
2. Wirtschaftsinformatik
3. Industriebetriebslehre
4. Investition und Finanzierung
5. Marketing
6. Unternehmensrechnung und Controlling

Anlage B

Katalog der Wahlpflichtfächer:

B.I

1. Unternehmensführung
2. Wirtschaftsinformatik

3. Industriebetriebslehre
4. Investition und Finanzierung
5. Marketing
6. Unternehmensrechnung und Controlling
7. Arbeitssoziologie
8. Industriesoziologie
9. Mikroökonomie
10. Makroökonomie
11. Wirtschaftspolitik
12. Steuerlehre
13. Operations Research
14. Industrielle Logistik
15. Allgemeine Volkswirtschaftslehre
16. Allgemeine Soziologie
17. Finanzwissenschaft
18. Geld und Kredit
19. Internationales Management

B.II

Empirische Wirtschafts- und Sozialforschung."

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 19.4.1989 und 31.5.1989 und des Senates der Universität Dortmund vom 14.9.1989 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3.10.1989 - II A 6.8145.42 -.

Dortmund, den 31.10.1989

Der Rektor
der Universität Dortmund
Univ.-Prof. Dr. P. Velsinger

**Änderung
der Diplomprüfungsordnung
für die Diplomprüfung
in Chemietechnik
Vom 31. Oktober 1989**

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 305. Sitzung am 14.9.1989 Änderungen zu §§ 9 Abs. 5, 15 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung für die Diplomprüfung in Chemietechnik vom 17.2.1978 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 3/78 vom 24.2.1978), zuletzt geändert am 14.1.1988 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 2/88 vom 25.1.1988) beschlossen.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat diese Änderungen mit Erlaß vom 3.10.1989 - II A 6-8145.10 - genehmigt, die hiermit bekanntgemacht werden:

1. § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"Spätestens bei der Meldung zum letzten Teil der Diplom-Vorprüfung sind die Leistungsnachweise in folgenden Fächern vorzulegen:

- k) Technische Informationsmittel,
- l) Patentwesen und Dokumentation,
- m) Arbeitswissenschaften,
- n) Höhere Mathematik I und II."

2. § 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. der Leistungsnachweis für das Fach
Betriebswirtschaftslehre,"

b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

Übergangsregelung

Diese Regelung findet Anwendung auf alle Studenten, die sich im Wintersemester 1989/90 erstmalig zum letzten Teil der Diplom-Vorprüfung melden. Sie gilt nicht für Studenten, die den Leistungsnachweis im Fach Betriebswirtschaftslehre vor dem Inkrafttreten dieser Regelung bereits erbracht haben.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Chemietechnik vom 28.6.1989 und des Senats der Universität Dortmund vom 14.9.1989 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3.10.1989 - II A 6-8145.10 -.

Dortmund, den 31.10.1989

Der Rektor
der Universität Dortmund
Univ.-Prof. Dr. P. Velsinger